

Aktenzeichen:	II-1224.2
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X914
Gültigkeit:	ab dem 01.12.2025

Arbeitsanleitung Nr. 097

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)

§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

(1) Arbeitgeber können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 findet § 18 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechende Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen ist.

(4) Während einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Dem § 16g SGB II wurde folgender Absatz eingefügt:

(3) Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Zielsetzung

Dieses Instrument richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Bei der Förderung ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Insbesondere bei Alleinerziehenden und beiden Erziehenden in Paar-Bedarfsgemeinschaften ist der besondere Förderbedarf entsprechend der individuellen Situation zu berücksichtigen.

Daneben soll während der Förderung dieser sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die Beschäftigungsfähigkeit individuell durch ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (gbB) gefördert werden, mit dem Ziel, das Leistungsvermögen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zu steigern, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und damit eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Während des nach § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geförderten Arbeitsverhältnisses können ELB nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen und soweit das Arbeitsverhältnis während der Förderung fortbesteht und die Arbeitgeber:innen (AG) das Arbeitsentgelt unverändert fortzahlen. Der Lohnkostenzuschuss (LKZ) nach § 16e SGB II wird fortgezahlt. Die Weiterbildungsförderung erfolgt im Rahmen des FbW-Regelprozesses.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Hinweis zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Dieses Dokument enthält mindestens eine Verlinkung zu Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen	4
1.1 Zielgruppe	4
1.2 Definitionen	4
1.3 Vermittlerische Unterstützung	6
2. Anforderungen an eine Förderung	6
3. Förderausschlüsse	7
4. Vorrangige Leistungen	7
5. Förderumfang.....	8
6. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot	9
7. Verfahren	11
7.1 Identifizierung, Beratung der Zielgruppe und Erstellen einer Förderprognose.....	11
7.2 Intensivbetreuung	12
7.3 AG-Gewinnung, -beratung und Stellenaufnahme	12
7.4 Antragsverfahren	14
7.4.1 Antragstellung und -ausgabe	15
7.4.2 Antragsrücklauf	15
8. Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung.....	17
9. Zusammenarbeit mit dem ILC.....	21
10. Rechtsfolgen	22
11. Weiterbildung	22
12. Deutschförderung BAMF	23
13. Absolventenmanagement, Anschlussfähigkeit und Kombination mit anderen Instrumenten ..	23
13.1 Absolventenmanagement	23
13.2 Anschlussfähigkeit und -förderung.....	24
13.3 Kombination mit anderen Instrumenten	25

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Zielgruppe

Dieses Förderangebot richtet sich an potenzielle AG von arbeitsmarktfernen und langzeitarbeitslosen ELB, die nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten mindestens drei Stunden Arbeit pro Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten können, aber aufgrund unterschiedlicher, in ihren Personen liegenden Vermittlungshemmnissen und der Lage des Arbeitsmarktes auf absehbare Zeit keine Chance auf einen regulären Arbeitsplatz haben.

In der Person begründete Vermittlungshemmnisse können z.B. fehlende zeitliche Mobilität wegen Kindesbetreuung, fehlende formale Qualifikationen oder Sprachkenntnisse sein.

Um der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gerecht zu werden, ist eine Berücksichtigung der Belange spezifischer Personengruppen bei der Förderung besonders wichtig. Dies betrifft vor allem:

- (Allein-) Erziehende,
- Mütter in Paar-Bedarfsgemeinschaften,
- Frauen nach einer langen Familienphase,
- ELB ohne Berufsabschluss,
- ELB mit Migrationshintergrund sowie
- ELB ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen; die gesetzliche Mindestförderquote von Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III ist zu berücksichtigen.

Die Personengruppen sollten bereits während der Planung und Stellenakquise, aber auch der tatsächlichen Stellenbesetzung besonders berücksichtigt werden. Dabei sollen bedarfsgerecht die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und sukzessiver Aufstockung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit genutzt werden.

1.2 Definitionen

Förderfähig sind ELB im Sinne der §§ 7ff.

Für diese Beschäftigungsförderung müssen die ELB mindestens zwei Jahre langzeitarbeitslos i.S.d. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III sein.

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit (LZA) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese ist aufrufbar im t.a.h-Wiki ([LZA-Arbeitshilfe](#)) oder im Buchungsportal unter Förderlandkarte -> Startseite -> „Weitere und aktuelle Informationen“ -> Arbeitshilfen.

Grundsatz

**Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt**

ELB

Arbeitshilfe LZA

Bei der Berechnung der LZA für eine Förderung zur EVL können die folgenden Zeiten mit Zeiten in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gem. § 18 Abs. 2. Nr. 1 SGB III gleichgestellt werden (unschädliche Unterbrechungen):

Erweiterte Auslegung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 SGB III zur Berechnung LZA

- Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (ESF-LZA),
- Bundesfreiwilligendienst (BFD), wenn vor Aufnahme des BFD bereits Arbeitslosigkeit bestanden hat,
- Programme, die im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie des Bundes gefördert werden/ wurden,
- Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (SozT),
- Bundesprogramm „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge Erwachsene, Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ (STAFFEL).

Dies gilt auch für bestimmte Bundes-, Landes- oder ESF-Programme, die den Zielen des SGB II dienen. Weitere gleichgestellte Bundes-, Landes- oder ESF-Programme können der Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) entnommen werden (t.a.h Intranet → Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)).

Zeiten nach § 16i stellen innerhalb der letzten 5 Jahre eine unschädliche Unterbrechung i. S. des § 16e dar (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 SGB III). D.h. bei nahtloser Beschäftigung mit einer Förderung durch EVL nach einer Förderung mittels TaAM muss eine mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist von 5 Jahren vor der Förderung durch EVL liegen.

Beispiel:

Der/die ELB ist vom 01.10.2023 bis 30.09.2025 einer Beschäftigung nachgegangen, die gem. § 16i gefördert wurde. Eine nahtlose Anschlussförderung gem. § 16e ist ab dem 01.10.2025 vorgesehen.

Dementsprechend wird für die Feststellung der Förderfähigkeit gem. § 16e der Zeitraum vom 01.10.2018 bis 30.09.2023 betrachtet.

Auch eine zweite Förderung nach § 16e nach einer bereits erfolgten Förderung nach § 16e ist grundsätzlich möglich. Dabei zählt die erste nach § 16e geförderte Beschäftigung zu den unschädlichen Unterbrechungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 SGB III, sofern sie die Dauer von sechs Monaten nicht überschritten hat. Soweit eine solche erneute Förderung nach § 16e beabsichtigt ist, ist das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen sorgfältig zu prüfen und aussagekräftig zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu begründen, inwieweit durch die erneute Förderung die individuellen Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden.

Anschlussfähigkeit des § 16e an andere Förderinstrumente

1.3 Vermittlerische Unterstützung

Die Integrationsfachkraft (IFK) muss prüfen, ob während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II erfolgt sind und nicht erfolgreich waren. Das Ergebnis ist in der Fachanwendung VerBIS zu dokumentieren.

Die Begründung der anderweitigen, nicht erfolgreichen Vermittlungsbemühungen kann insbesondere durch folgende Kriterien belegt werden:

- Den ELB wurden ein oder mehrere Vermittlungsangebote (Beratung und Vermittlung) nach § 16 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 35 SGB III unterbreitet, die nicht zu einer Integration geführt haben,

und/ oder

- die ELB wurden mit Eingliederungsleistungen (z.B. Arbeitsgelegenheit, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger, Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16e alte Fassung), gefördert, die jedoch nicht zu einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geführt haben.

2. Anforderungen an eine Förderung

Das Förderangebot richtet sich an alle AG, unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region, ganz gleich, ob es sich um erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche AG handelt.

AG-Begriff

Dieser LKZ kann auch Zeitarbeitsunternehmen gewährt werden, ohne dass den Zeitarbeitsunternehmen (Verleihende) ein finanzieller Nachteil entstehen muss. Wenn Zeitarbeitsunternehmen ELB an entleihende AG überlassen möchten, gelten für den Verleih die Regelungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Zeitarbeit

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung sind. Zwischen den ELB und den AG können Arbeitsverhältnisse in Teil- oder Vollzeit begründet werden. Die AG haben bei der Begründung der Arbeitsverhältnisse die arbeitsrechtlichen Regelungen (Rechte und Pflichten) zu beachten. Die Befristung der Arbeitsverhältnisse schließt eine Förderung nicht aus, wenn die Dauer der Befristung mindestens zwei Jahre beträgt.

Arbeitsverhältnis

Bei der Förderung von mit den ELB verwandten/ verschwägerten AG soll sichergestellt werden, dass diese Beschäftigungsverhältnisse nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den übrigen AG gefördert werden. Dafür ist zunächst zu prüfen, ob die Beschäftigung der Verwandten/ Verschwägerten überhaupt förderfähige Arbeitsverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn darstellen (Abgrenzung zu mithelfenden Familienangehörigen bzw. Teilhabenden am Unternehmen).

Verwandte/ Verschwägte AG

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses bei Eheleuten, Eltern, sonstigen Verwandten und Verschwägerten ist möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem AG-Interesse an einer Einstellung überwiegt. Anhaltspunkte dafür sind, dass

- der zu besetzende Arbeitsplatz nicht auf die Einstellung einer bestimmten Person ausgerichtet ist oder
- die Initiative zur Einstellung von der gE ausgeht.

Der LKZ nach § 16e Abs. 2 stellt keinen Ausgleich für eine individuelle Minderleistung von ELB dar (wie z.B. beim Eingliederungszuschuss (EGZ)). Eine Prüfung von Minderleistungen ist somit nicht erforderlich.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die über die Altersgrenze von ELB gem. § 7a hinaus geschlossen werden, ist eine Förderung mit einem LKZ nach § 16e Abs. 2 nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Befristung des Arbeitsverhältnisses mindestens zwei Jahre beträgt und nicht mit dem Erreichen der Altersgrenze endet. Im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Förderung ist dieser Umstand besonders zu würdigen. Zu beachten ist hierbei, dass die Förderung durch das Jobcenter mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 7a endet.

Altersgrenze § 7a

3. Förderausschlüsse

Die Förderausschlüsse des § 92 Abs. 1 SGB III sind zu beachten.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass AG die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst haben oder beabsichtigen, um für eine Neueinstellung eine Förderung mit diesem LKZ zu erhalten.

Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses

Eine Förderung ist ebenso ausgeschlossen, wenn ELB bei früheren AG eingestellt werden, bei dem diese während der letzten vier Jahre vor Förderbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

Vorbeschäftigung

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass AG eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte anderweitige Förderung (z.B. Förderungen auf der Basis von Integrationsprojekten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder eine Landesförderung – etwa auf der Grundlage von Mitteln des ESF) ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nehmen. Eine bereits laufende Förderung des Beschäftigungsverhältnisses mit anderen Leistungen darf nicht zu Gunsten eines LKZ nach § 16e abgebrochen werden.

Beendigung bisheriger Förderung für Arbeitsverhältnis ohne Grund

4. Vorrangige Leistungen

Leistungen der beruflichen Rehabilitation haben Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1). Für ELB, die als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und

Berufliche Rehabilitation

damit diesen Status inne haben, darf keine Förderung erfolgen, da der Rehabilitationsträger hierfür eigene Leistungen erbringt. Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat.

Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, kann die Leistung ohne Abstimmung mit dem potentiellen Rehabilitationsträger in eigener Zuständigkeit von der Wohnort-IFK eingesetzt werden.

Leistungen zur Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen sind vorrangig.

Behinderte und schwerbehinderte Menschen

5. Förderumfang

Der Förderumfang ist in der Höhe pauschal festgelegt und degressiv ausgestaltet.

Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis wird für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

Dauer

Bemessungsgrundlage ist das in Arbeitsverträgen vereinbarte und von AG regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt. Der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigungsfähig. Der pauschalisierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 19 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes (ohne Abzug des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung). Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung darf nicht überschritten werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) ist nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn AG zur Zahlung von Einmalzahlungen tariflich oder vertraglich verpflichtet sind.

Bemessungsgrundlage

Die Förderhöhe beträgt im

- ersten Jahr 75 %,
- zweiten Jahr 50 %.

Höhe

Der LKZ wird zu Beginn der Förderung pauschal in monatlichen Durchschnittsbeträgen festgelegt. Bei Teilmonaten (z.B. im ersten bzw. letzten Monat der Förderung) beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des monatlichen Durchschnittsbetrages.

Auf Nachweis ist der LKZ bei einer Erhöhung oder Verringerung der vertraglichen bzw. tarifvertraglichen Arbeitszeit oder des vertraglichen bzw. tarifvertraglichen Arbeitsentgelts anzupassen.

Anpassung des LKZ

Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums von zwei Jahren beendet wird, ist grundsätzlich eine teilweise Rückzahlung des bewilligten Förderbetrages für die letzten sechs Monate zu prüfen und gegenüber den AG umzusetzen. Die Rückzahlungshöhe ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt.

Eine Rückzahlungsforderung an AG erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 5 SGB III vorliegen, d.h.:

Rückforderung

- AG berechtigt waren, ein Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten von ELB liegen, zu kündigen,
- eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
- ein Arbeitsverhältnis auf das Bestreben von ELB beendet wird, ohne dass AG den Grund hierfür zu vertreten haben,
- ELB das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben oder
- der LKZ für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Erkranken ELB länger als sechs Wochen und werden Leistungen von der Kranken- oder Unfallkasse gezahlt, ist die Förderung zunächst einzustellen. Diese wird erst wieder aufgenommen, wenn ELB wieder ein Arbeitsentgelt erhalten.

Die Ausführungen aus den Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss zu den aufenthaltsrechtlichen Regelungen, zum Betriebsübergang, zur Insolvenz und zur Förderung von Angehörigen sind auf § 16e übertragbar.

Im Rahmen der Förderentscheidung ist bei einem befristeten Aufenthaltsrecht durch die IFK folgendes zu beachten:

Aufenthaltsrecht

Endet die Geltungsdauer des Aufenthaltsrechts während des beabsichtigten Förderzeitraums, ist der Bewilligungsbescheid mit einer Nebenbestimmung im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X ("auflösende" Bedingung) zu versehen.

Die Information, dass die Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen ist, erfolgt durch die IFK in der Fachanwendung COSACH im jeweiligen Förderfall über den Reiter „Förderung entscheiden“.

In den Bemerkungen zur Frage 7 „Wird das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und ELB für die Dauer von mindestens zwei Jahren oder unbefristet begründet?“ ist der Hinweis „Bitte die Nebenbestimmung zum Aufenthaltsrecht im Bewilligungsbescheid aufnehmen“ aufzunehmen.

6. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot

Gem. § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

Unverzügliches Maßnahmeangebot

Vorrangig sollen Instrumente bzw. Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

Vermittlungsvorrang

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderung einer Beschäftigungsaufnahme mit einem LKZ zur EVL (inkl. der gbB) ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss der LKZ nicht aufgehoben oder zurückgefordert werden, wenn der Wiedereintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch die ELB zurückgenommen werden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Beschäftigungsaufnahme ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung zur Förderung notwendig. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Beschäftigungsaufnahme, ist durch die zuständige IFK die Aufhebung/ Rücknahme der Bewilligung des LKZ einzuleiten. Ebenso ist die Zuweisung zur gbB (siehe Punkt 8.2) aufzuheben.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem [Qualitätssicherung-Portal](#) („QS-Portal“) im t.a.h-Wiki zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Identifizierung, Beratung der Zielgruppe und Erstellen einer Förderprognose

Die Identifizierung der potenziell förderfähigen ELB erfolgt laufend durch die IFK in den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Identifizierung der Zielgruppe

Die Beratung, Betreuung und Vermittlung der identifizierten ELB erfolgt grundsätzlich durch die IFK in den Standorten.

Beratung, Betreuung und Vermittlung der Zielgruppe

Soweit potenziell förderfähige ELB durch das Team X351 identifiziert und kontaktiert wurden und für eine Förderung nach § 16e grundsätzlich geeignet erscheinen, wird vom Team X351 ein entsprechender Vermerk in VerBIS erstellt und die ELB werden mittels einer unterminierten Aufgabe (Betreff: § 16e) in VerBIS auf die Hauptbetreuungen in den Standorten übergeben.

Der Kundenstatus der ELB in VerBIS ist bis zum Ende der Förderung mit dem LKZ „arbeitsuchend“. Die Statusänderung in VerBIS auf „arbeitsuchend“ erfolgt automatisch bei der Bewilligung in COSACH. Die ELB sind auch dann nicht aus der Arbeitsvermittlung abzumelden, wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderdauer entfällt. Die Mindestkontaktdichte des Kontaktdichtekonzeptes gilt hier als Minimalanforderung.

Kundenstatus arbeitsuchend

Die IFK stellt die grundsätzliche Förderfähigkeit der ELB fest und dokumentiert diese Prognose in einem VerBIS-Vermerk (Betreff: Förderprognose § 16e):

Förderprognose

- Sind andere Träger zuständig?
- Sind ELB mindestens zwei Jahre arbeitslos (§ 18 Abs. 2 SGB III)?
- Konnten ELB trotz vermittlerischer Unterstützung, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente (oder Vermittlungsangebote) nach § 16 Abs. 1, nicht im allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden?
- Besteht die Bereitschaft zur Teilnahme an einer gbB?

Sind die gesetzlichen Fördervoraussetzungen des § 16e erfüllt, muss die IFK im Rahmen der Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall prüfen, begründen und dokumentieren, ob diese Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist.

ELB, welche die Fördervoraussetzungen nach § 16e erfüllen, erhalten im Stellen-gesuch die zentrale Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ (Bewerber:innenpool). Eine Überprüfung der zentralen Sonderkennung soll mindestens alle sechs Monate erfolgen oder wenn sich Änderungen in Bezug auf die LZA ergeben. Die Überprüfung ist in einem VerBIS-Vermerk (Betreff: Förderprognose § 16e) zu dokumentieren.

Sonderkennung

7.2 Intensivbetreuung

In jedem „intensiv beraten und vermitteln“-Team (ibv-Team) wird eine IFK (16e-ibv-IFK) mit der Intensivbetreuung ausgewählter und förderfähiger ELB betraut.

In den Branchenteams des gemeinsamen Arbeitgeber-Service (gAG-S) wurden [SGB-II-Multiplikator:innen](#) benannt. Diese sind erste Ansprechpartner:innen für die 16e-ibv-IFK und übernehmen oder koordinieren die Intensivbetreuung in ihren gAG-S-Teams. Durch die Intensivbetreuung soll die regelhafte Vermittlung auf geförderte Stellen nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt werden. Mit der zusätzlichen Intensivbetreuung sollen die ELB besser vorbereitet, die Schnittstellen verbessert, die bewerber:innenorientierte Stellensuche optimiert und die Prozesse der Antragsbearbeitung vereinfacht und beschleunigt werden.

Vorbereitete und vorberatene ELB sollen für eine Intensivbetreuung an die 16e-ibv-IFK (Hauptbetreuung) übergeben werden. Die Überstellungsprozesse und -kapazitäten sind standortintern zu regeln. Die Betreuung durch die 16e-ibv-IFK erfolgt chancenorientiert. D.h. die 16e-ibv-IFK entscheidet über eine Beendigung der Intensivbetreuung der ELB, wenn die Vermittlungsbemühungen erfolglos bleiben. Die SGB-II-Multiplikator:innen übernehmen in Absprache mit der 16e-ibv-IFK ausgewählte ELB in die Nebenbetreuung oder koordinieren die Nebenbetreuung in ihren Teams. Eine bewerber:innenorientierte Stellenakquise wird durch die SGB-II-Multiplikator:innen im gAG-S durchgeführt und/ oder koordiniert. Die SGB-II-Multiplikator:innen im gAG-S schalten bewerber:innenorientiert weitere Mitarbeitende der Branchenteams ein. Die individuelle Dauer der Nebenbetreuung der ELB im gAG-S soll drei Monate nicht überschreiten.

**Bewerber:innenorientierte
Vermittlung im gAG-S**

Ein Austausch zu den ELB in der Nebenbetreuung zwischen 16e-ibv-IFK und dem gAG-S erfolgt bewerber:innenorientiert. Es sollten bewerber:innenorientiert die Vermittlungsstrategien und -fortschritte für alle ELB in der Intensivbetreuung besprochen werden. Die Art und Weise des persönlichen Austausches erfolgt situationsabhängig.

**Bewerber:innenorientierter
Austausch**

Bei ELB, die in den Jugendberufsagenturen (JBA), dem Standort Stresemannstraße (SMS) oder dem Standort für Selbstständige (SEL) in der Hauptbetreuung sind, erfolgt keine Betreuung in den ibv-Teams. Die Hauptbetreuung verbleibt auch bei einer Förderung nach § 16e in der regulären Zuständigkeit. Die Umsetzung des Antragsverfahrens erfolgt hier zwischen der Hauptbetreuung und den zuständigen SGB-II-Multiplikator:innen bzw. der AG-Betreuung in den gAG-S Branchenteams. ELB, die sich in der Hauptbetreuung vom Team „Hamburg Welcome Center“ (HWC) befinden, werden bei einer Förderung nach § 16e auf die 16e-ibv-IFK des jeweils zuständigen Wohnortstandortes übergeben.

**Ausnahmen: JBA, SMS,
SEL und HWC**

7.3 AG-Gewinnung, -beratung und Stellenaufnahme

Die Gewinnung neuer AG für nach § 16e förderbare Beschäftigungsverhältnisse sowie die Stellenakquise und -aufnahme erfolgt grundsätzlich durch den gAG-S. Bei ELB, die sich nicht in der Nebenbetreuung des gAG-S befinden, unterstützen

die Arbeitgeber-Schnittstellen-Koordinator:innen (ASK) i.d.R. nach Rücksprache mit dem gAG-S die bewerber:innenorientierte Stellenakquise.

Bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb Hamburgs, erhalten die AG die Antragsunterlagen durch das, für die entsprechende Branche, zuständige Branchenteam des gAG-S Hamburg. Dieser kontaktiert vorab den zuständigen Arbeitgeber-Service außerhalb Hamburgs zum Zwecke der Aufnahme eines Stellenangebotes.

AG außerhalb Hamburgs

Stellenangebote hierfür sind durch den gAG-S mittels der zentralen Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ von den weiteren regulären Stellenangeboten zu differenzieren. Die Stellenangebote sind grundsätzlich im Veröffentlichungsstatus „intern veröffentlicht“ zu führen. Die Funktion „Nur Vormerkungen von Bewerber:innenprofilen zum Stellenangebot zulassen“ ist durch den gAG-S zu aktivieren, sodass die IFK potenzielle ELB vormerken können. Die Buchung von Vermittlungsvorschlägen auf erfasste Stellenangebote mit der zentralen Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ erfolgt ausschließlich durch den gAG-S und grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Sonderkennung durch gAG-S

Soweit AG im Kontakt zu Betriebsakquisiteur:innen (BAK), ASK, IFK oder gegenüber dem Fallmanagement (FM) des Jobcenters ein grundsätzliches Interesse an einer Förderung nach § 16e bekunden oder Stellenangebote aufgeben möchten, sind diese an das zuständige Branchenteam des gAG-S zu verweisen. Es ist ein entsprechender Vermerk im AG-Datensatz in STEP zu erstellen. Die zuständige AG-Betreuung im gAG-S ist mittels einer verschlüsselten E-Mail an das jeweilige Teampostfach zu informieren (Betreff: § 16e). Ist die zuständige AG-Betreuung in VerBIS/ STEP nicht erkennbar oder existiert kein VerBIS-Datensatz, so ist eine E-Mail an das Postfach des gAG-S (Hamburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de) zu senden.

Teilen AG mit, dass eine Förderung sowohl nach § 16e als auch § 16i für die Besetzung einer Stelle in Frage kommt, so informieren sich die zuständigen AG-Betreuer:innen im gAG-S und die BAK in Team X351 gegenseitig über das Stellenangebot und den Besetzungsstand.

Die Information und Beratung der AG zu den Fördervoraussetzungen und Anforderungen gem. § 16e erfolgt grundsätzlich durch die Branchenteams im gAG-S.

AG-Beratung

Hierzu gehören im Besonderen:

- Förderung nach § 16e als Antragsleistung
- Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages
- Förderdauer entspricht der Mindestdauer der Arbeitsvertragslaufzeit von zwei Jahren
- Förderhöhe 75 % im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses von dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt (Höhe des LKZ)
- gbB während der gesamten Förderdauer, verbunden mit einer

angemessenen verpflichtenden Freistellung während der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses

- Möglichkeiten der Weiterbildung gem. §§ 81 ff. SGB III während des Beschäftigungsverhältnisses mit bis zu 100 % Förderung der Weiterbildungskosten
- Ausschlussstatbestände nach § 92 Abs. 1 SGB III (insbesondere keine versicherungspflichtige Vorbeschäftigung über drei Monate beim gleichen AG innerhalb der letzten vier Jahre).

Die Stellenbesetzungsverantwortung liegt im zuständigen gAG-S. Der gAG-S führt Suchläufe („Matching“) zu seinen Stellenangeboten in VerBIS mit der zentralen Sonderkennung durch, unterbreitet entsprechende Vermittlungsvorschläge, hält diese nach und führt, soweit erforderlich, stellenbezogene Gespräche sowohl mit den ELB als auch mit den AG.

Bei Eingang allgemeiner Förderanfragen von AG beim gAG-S für eine konkrete Beschäftigungsaufnahme leitet der gAG-S diese Anfrage an die bewerber:innen-orientierte IFK (Hauptbetreuung) per unterminierter Aufgabe in VerBIS weiter, damit diese die geeignete Förderung auswählen kann (z.B. EGZ, EVL, Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung (HAM)).

Kommt eine Beschäftigungsförderung nach § 16e in Betracht, dokumentieren die IFK diese Entscheidung in VerBIS und übergeben die ELB an die 16e-ibv-IFK. Die 16e-ibv-IFK informieren das zuständige Branchenteam im gAG-S durch eine verschlüsselte E-Mail an das jeweilige Teampostfach. Bei den anderen Leistungen zur Beschäftigungsförderung ist die IFK für die Bearbeitung zuständig.

7.4 Antragsverfahren

Im gAG-S koordinieren die SGB-II-Multiplikator:innen das Antragsverfahren und/oder unterstützen bei Bedarf die zuständigen AG-Betreuungen. Die Antragsbearbeitung kann grundsätzlich durch alle gAG-S-Mitarbeiter:innen der Branchenteams erfolgen. Das gesamte Antragsverfahren wird auf Seiten des Jobcenters durch die 16e-ibv-IFK umgesetzt.

Zusätzlich zu den bisherigen Antragsmöglichkeiten steht AG unter arbeitsagentur.de ein eService zur Verfügung. AG können sich online über die Förderleistung informieren und online einen Antrag stellen. Auf dieses Online-Angebot sollten die AG aufmerksam gemacht und im Bedarfsfall dazu beraten werden. Für die Nutzung des eServices ist ein Online-Kund:innenkonto mit entsprechender Sicherheitsstufe erforderlich.

Die Ablage der Dokumente zum LKZ erfolgt mit dem Fachschlüssel des AG (STEP Betrieb). Hierzu steht der Aktentyp 2.521 EVL zur Verfügung. Für jeden Förderfall ist zur Übersicht ein separates Aktensegment anzulegen. Das Aktensegment ist nach der Kundennummer der jeweiligen ELB zu benennen. In den Detaildaten ist

eService

E-AKTE

als Aktensegmentbetreff der Zu- und Vorname (z.B. Müller, Michael) von ELB einzutragen.

Die Ablage der Dokumente zur gbB erfolgt mit dem Fachschlüssel der Arbeitnehmer:innen (AN) (STEP Person). Hierzu steht der Aktentyp 1.502 Förderung zur Verfügung. Für jeden Förderfall ist ein separates Aktensegment mit dem Titel „gbB § 16e (Zuweisung in die gbB)“ anzulegen.

Die Zugriffsberechtigungen sind dem Berechtigungskonzept zu entnehmen und über die jeweilige Führungskraft bestellbar.

7.4.1 Antragstellung und -ausgabe

Auf Antrag der AG kann eine Förderung durch Zuschuss zum Arbeitsentgelt erfolgen. Die Antragstellung erfolgt durch AG noch vor Abschluss des Arbeitsvertrages. Das Datum des Beschäftigungsbeginns muss zu diesem Zeitpunkt in der Zukunft liegen. Die Antragstellung kann grundsätzlich formlos erfolgen, ist jedoch durch die AG im Antragsvordruck „Lohnkostenzuschuss“ zu formalisieren. Die formlose Antragstellung ist als Tag der Antragstellung im AG-Datensatz in VerBIS zu dokumentieren.

**Antragstellung vor
Abschluss Arbeitsvertrag/
Antragsausgabe**

Ab Antragstellung erfolgt im Jobcenter eine Übergabe des Vorgangs in die Zuständigkeit der 16e-ibv-IFK zur abschließenden Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem gAG-S.

Soweit für ELB bereits eine positive Förderprognose/ Ermessensentscheidung in VerBIS dokumentiert sowie die zentrale Sonderkennung vergeben wurde und keine aktuelle Veränderung der Situation ersichtlich ist, legt der gAG-S den Förderfall in COSACH an, gibt die Antragsunterlagen an die AG heraus und fordert bei den AG noch nicht unterschriebene Arbeitsverträge an. Der gAG-S dokumentiert den Vorgang in VerBIS und informiert die zuständige 16e-ibv-IFK. Falls die Hauptbetreuung noch nicht bei einer 16e-ibv-IFK liegt, so erfolgt nun die Übergabe.

Sollte für ELB noch keine Förderprognose/ Ermessensentscheidung in VerBIS dokumentiert sein, informiert der gAG-S die zuständige IFK über die formlose Antragstellung mittels einer unterminierten Aufgabe (Betreff: § 16e), verbunden mit der Bitte, eine Förderprognose/ Ermessensentscheidung gem. Punkt 7.1 zu erstellen und das Ergebnis in VerBIS zu dokumentieren. Bei einer positiven Förderprognose/ Ermessensentscheidung erfolgt anschließend die Übergabe an die 16e-ibv-IFK und die Antragsformularausgabe durch den gAG-S.

7.4.2 Antragsrücklauf

Der Antragsrücklauf, inklusive des noch nicht unterschriebenen Arbeitsvertrages, erfolgt an den gAG-S. Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen (u. a. Vollständigkeit, Unterschrift) und des Arbeitsvertrages (Mindestlaufzeit, Bundesurlaubsgesetz, Mindestlohngesetz etc.) erfolgt die Dokumentation in VerBIS durch

die zuständigen SGB-II-Multiplikator:innen bzw. die AG-Betreuung in den Branchenteams des gAG-S (insbesondere eine Stellungnahme zum zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt). Die Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige 16e-ibv-IFK erfolgt per Auftrag in der E-AKTE an den Zielpostkorb des zuständigen Teams. Dies gilt auch für die Online-Antragstellung.

Die 16e-ibv-IFK prüft den Förderantrag anhand der Förderentscheidung in der Fachanwendung COSACH. Die Entscheidung über die Fördervoraussetzungen ist in COSACH (Registerkarte „Förderung entscheiden“) zu dokumentieren. Die Förderentscheidung wird in COSACH gespeichert. Das Ergebnis ist durch die 16e-ibv-IFK in VerBIS zu dokumentieren. Die Information an die zuständigen SGB-II-Multiplikator:innen bzw. die AG-Betreuung in den Branchenteams des gAG-S erfolgt durch die zuständige 16e-ibv-IFK in der Regel per Aufgabe in Ver-BIS (Betreff: Förderentscheidung 16e). Dabei werden die Antragsunterlagen durch die IFK nicht zurück an den E-AKTE-Postkorb des gAG-S geschickt.

**Förderentscheidung
COSACH**

Anschließend werden AG durch die zuständigen SGB-II-Multiplikator:innen bzw. die AG-Betreuung in den Branchenteams des gAG-S über die Förderentscheidung informiert. Arbeitsverträge können nunmehr durch AG und ELB unterschrieben werden.

**Abschluss des
Arbeitsvertrages**

Unterschiedene Arbeitsverträge sind durch die zuständigen SGB-II-Multiplikator:innen bzw. die AG-Betreuung in den Branchenteams des gAG-S per Auftrag in der E-AKTE an den Zielpostkorb des zuständigen ibv-Teams weiterzuleiten.

Die 16e-ibv-IFK erstellt einen Kopierauftrag des Arbeitsvertrages an den Zielpostkorb des zuständigen Leistungsteams im Standort.

Die 16e-ibv-IFK prüft den Arbeitsvertrag und bestätigt die Förderentscheidung in der Fachanwendung COSACH (Registerkarte „Förderung entscheiden“). Diese Förderentscheidung wird automatisch in einen VerBIS-Vermerk übernommen. Das Dokument, dass über die Schaltfläche „PDF Förderentscheidung anzeigen“ aufzurufen ist, ist über den E-AKTE-Drucker in die E-AKTE zu drucken und mit einer Verfügung durch die 16e-ibv-IFK zu versehen.

**Bestätigung der
Förderentscheidung**

Die 16e-ibv-IFK fertigt in VerBIS einen allgemeinen Vermerk zur Arbeitsaufnahme und löscht die zentrale Sonderkennung „§ 16e – Eingliederung LZA“ im Stellensuch. Ein Lebenslaufeintrag „Berufspraxis - Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) gem. § 16e SGB II“ wird automatisch durch die Bewilligung in COSACH generiert. Ein zusätzlicher manueller Lebenslaufeintrag ist für die Abbildung der Integration nicht erforderlich, kann jedoch bei Bedarf erfolgen. Der Lebenslaufeintrag, der durch die Konsolidierung eines erfolgreichen Vermittlungsvorschlages durch den gAG-S erzeugt wird, soll zunächst unverändert parallel zum COSACH-

Eintrag bestehen bleiben. Eine Anpassung des Lebenslaufeintrages aus der Konsolidierung erfolgt nur, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt im Beschäftigungsverhältnis etwas ändert (z.B. Kündigung, Stellenwechsel etc.).

Die Integrationsverantwortung für die ELB obliegt während der gesamten Förderdauer, auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder zwischenzeitlicher Weiterbildung bzw. Qualifizierung, der 16e-ibv-IFK. Die Hauptbetreuung verbleibt deshalb bei der 16e-ibv-IFK. Hierzu gehört auch, während der Förderung durch regelmäßige Kontakte zu den ELB und den Trägern der gbB, die Entwicklung der ELB zu beobachten und ggf. Anpassungen der Integrationsstrategien vorzunehmen. Die Integrationsprognose ist auf „nicht marktnah“ zu belassen. Die Integrationsprognose „Integriert, aber hilfebedürftig“ ist grundsätzlich nicht zu vergeben.

**Hauptbetreuung
durch die 16e-ibv-IFK**

Bei einem Umzug von ELB in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters kann die Förderung (inkl. gbB) unter bestimmten Voraussetzungen fortgeführt werden.

**Umzug während
laufender Förderung**

Wenn die Hilfebedürftigkeit fortbesteht, erbringt Jobcenter team.arbeit.hamburg die Leistung nach § 16e solange, bis über die erneute Antragstellung der ELB entschieden ist und das nunmehr zuständige Jobcenter die Finanzierung fortsetzt. Zur Entscheidungsfindung sind die geförderten AN, das bisherige und das nunmehr zuständige Jobcenter einzubeziehen.

Soweit die Hilfebedürftigkeit entfallen ist, verbleibt die Entscheidung über die weitere Erbringung der Leistungen bei Jobcenter team.arbeit.hamburg. Nach § 16g Abs. 1 können bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit die Leistungen nach § 16e durch das bisherige Jobcenter weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die geförderten AN das Beschäftigungsverhältnis erfolgreich abschließen werden.

8. Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung

Die gbB wird durch die „Nachhaltige Arbeit durch Unterstützung“ (NAdU) durchgeführt.

Parallel zur Beschäftigungsförderung erfolgt die Zuweisung in die gbB (NAdU). Während der gesamten Förderdauer des LKZ soll eine erforderliche gbB erbracht werden.

Jobcenter team.arbeit.hamburg hat zur Durchführung der gbB eine Maßnahme beschafft. Die gbB darf nicht durch die AG durchgeführt werden.

Mit der gbB soll erreicht werden,

- das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren,
- das Leistungsvermögen und die Beschäftigungsfähigkeit zu steigern,
- die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden,
- den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung sowohl während als auch zum Ende der Förderung zu unterstützen und zu begleiten und
- die Unterstützung bei ganzheitlichen Leistungen.

Ziele der gbB

Weiterführende Informationen zur gbB sind der [Arbeitshilfe](#) zu entnehmen.

Die Dokumentation der individuellen Entscheidung zum Betreuungsumfang und die Ermessensausübung sind durch die 16e-ibv-IFK im Kooperationsplan, in der Fachanwendung COSACH (Registerkarte "Beschäftigungsbegleitende Betreuung") sowie in VerBIS (Kundenhistorie) zu erfassen.

Dokumentation

Die gbB wurde im Buchungsportal hinterlegt (Buchungsportal → NAdU → ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung § 16e/i). Nach der Eingabe der Kundennummer öffnet sich die Eingabemaske, in der weitere notwendige Eingaben zur Buchung von ELB erfasst und zum Abschluss gespeichert werden.

Buchungsportal

Zudem ist die Teilnahme an der Maßnahme in der Fachanwendung COSACH zu buchen. Zur Verdeutlichung der COSACH-Buchung ist eine Arbeitshilfe im Buchungsportal (Förderlandkarte → Beschäftigungsförderung → Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) - § 16e SGB II → COSACH-Klickanleitung § 16e) hinterlegt.

COSACH-Buchung

Die Zuweisung der ELB in die gbB, sowie die Information an die AG erfolgt über eine lokale BK-Vorlage ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB). Die lokale BK-Vorlage ist über den COSACH-16e-Förderdatensatz zu öffnen. Die BK-Vorlage ist unter Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Vermittlung → Ganzheitlich beschäftigungsbegleitende Betreuung → „Zuweisung gbB §§ 16e, 16i SGB II“ hinterlegt. Zusammen mit der Zuweisung ist grundsätzlich das „Informationsschreiben an den Arbeitgeber“ zu erstellen und an diesen zu versenden.

Zuweisung gbB

Das Coaching beginnt i.d.R. mit einer von Trägern durchgeführten Startveranstaltung (nicht bei Verlängerung bzw. Anpassungen der Stunden des Coachings). Die Durchführungstermine der Startveranstaltungen sind im Buchungsportal hinterlegt. Ist den ELB keine Teilnahme an den Startveranstaltungen möglich, ist ein individueller Zuweisungsbeginn für das Coaching im Buchungsportal zu erfassen.

Startveranstaltung

Damit die Träger diesen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können, ist die Einschaltung Dritter in VerBIS durch die IFK vorzunehmen und die Freischaltung im Kooperationsplan zu dokumentieren. Nur so ist gewährleistet, dass die Träger für den Zeitraum der Maßnahme mit einer begrenzten Zugriffsberechtigung Zugang auf die Daten der ELB haben.

Kooperationsplan

Die teilnahmebezogenen Berichte (Eingliederungspläne) werden durch die Träger als verschlüsselte Mail an die jeweiligen Teampostfächer der zuständigen Hauptbetreuung geschickt. Die teilnahmebezogenen Berichte sind durch die zuständige Hauptbetreuung in die Dokumentenverwaltung in VerBIS einzustellen.

Teilnahmebezogene Berichte

Im Rahmen der gbB sollen durch die Träger regelmäßig die Integrationsfortschritte der ELB überprüft und Übergänge in ungeforderte Beschäftigung sowohl während der laufenden Förderung als auch zu deren Ende unterstützt und begleitet werden. Bestandteil der gbB sollen auch die Thematisierung der betrieblichen und sozialen Anforderungen sein, die die AG an ihr Personal stellen.

Die Betreuung ist ganzheitlich ausgerichtet, d.h., sie berücksichtigt auch das persönliche Umfeld und die Bedarfsgemeinschaften der geförderten ELB. Begleitet werden die geförderten ELB. Die Coaches fungieren als Bindeglied zwischen den geförderten ELB und den AG. Eine fachliche Anleitung ist nicht Bestandteil der gbB.

Inhalte des Coachings können z.B. sein:

- Beratung der Bedarfsgemeinschaft,
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Alltag, z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt,
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum,
- Hilfen bei Behördengängen/ Antragstellungen,
- Hilfe bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a,
- Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- Alltagshilfen (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild).

Inhalte des Coachings

Für die Beurteilung eines angemessenen Umfangs der gbB ist immer die individuelle Situation der ELB maßgeblich. Hiernach bestimmen sich die Inhalte und der Betreuungsumfang. Der LKZ nach § 16e Abs. 1 sowie die Unterstützung und der monatliche Betreuungsumfang durch die gbB sind in den Kooperationsplan aufzunehmen.

Während der gesamten Förderung soll eine erforderliche gbB erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung haben die AG die ELB im festgelegten Umfang der gbB verpflichtend unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte freizustellen. Unabhängig davon steht es den ELB in Absprache mit den Coaches frei, diese Freistellung in Anspruch zu nehmen oder die gbB außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Je nach Vereinbarung mit den AG kann die Betreuung auch in den Räumlichkeiten des Betriebes oder am Arbeitsplatz erfolgen.

Es können teilnahmebezogene Kosten übernommen werden, die zusätzlich durch die Teilnahme an der gbB entstehen. Notwendige Fahrkosten der ELB zu beauftragten Trägern oder angefallene Kinderbetreuungskosten, die zusätzlich nach den Zeiten der verpflichtenden Freistellung und außerhalb der Arbeitszeiten entstehen, werden erstattet.

**Teilnahmebezogene
Kosten der gbB**

Die Erstattung der Fahr- und Kinderbetreuungskosten erfolgt durch die beauftragten Träger:innen direkt an die ELB. Für die Erstattung der Fahrkosten ist die Ausgabe des Erklärungsbogens durch die 16e-ibv-IFK nicht notwendig, der Erklärungsbogen wird nur bei der Beantragung von Kinderbetreuungskosten ausgegeben und an das IntegrationsleistungsCenter (ILC) geschickt. Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu 160 Euro können pro aufsichtspflichtiges Kind und Kalendermonat erstattet werden. Bei Maßnahmen mit Beginn-/ Endterminen im Laufe eines Monats erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag) für den jeweiligen Monat. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 160 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten. Der Nachweis über die Kinderbetreuung hat über geeignete Dokumente zu erfolgen (z.B. KITA-Gutschein).

**Fahr- und Kinderbetreuungs-
kosten**

**Anpassung Betreuungs-
umfang**

Sollten die ELB nicht zur Startveranstaltung erscheinen, unternehmen die Träger innerhalb von vier Wochen mehrere Kontaktversuche, um den Antritt des Coachings zu realisieren. Im Förderverlauf tritt in der Regel eine zunehmende Stabilisierung der ELB sowie des Beschäftigungsverhältnisses ein. Der Betreuungsumfang ist daher im Einzelfall bedarfsgerecht durch die zuständige 16e-ibv-IFK anzupassen. Erstmals nach den ersten drei Monaten der Teilnahme (dem ersten Coachingtermin) übersenden die Träger Eingliederungspläne, die insbesondere Auskunft darüber geben, in welcher Höhe zukünftig Coachingstunden erforderlich sind. Die 16e-ibv-IFK besprechen die trägerseitigen Vorschläge mit den Teilnehmenden und treffen die Entscheidung, ob den Vorschlägen gefolgt wird oder eine Änderung vorzunehmen ist. Hier erfolgt ggf. eine Fallkonferenz mit den Trägern in der über u. a. die Anpassung des Coachingumfangs besprochen wird.

Diese Anpassungen sind im Buchungsportal (Buchungstool ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung § 16e/ 16i (gbB)), in COSACH und im Kooperationsplan zu dokumentieren.

Eine gbB soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit während der gesamten Förderdauer des LKZ nach § 16e erbracht werden (§ 16g Abs. 3).

Wenn die Hilfebedürftigkeit nach einem Umzug entfallen ist, verbleibt die Entscheidung über die weitere Erbringung der gbB bei Jobcenter team.arbeit.hamburg (vgl. 7.4.2). Sollte eine persönliche gbB nach einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters nicht mehr möglich sein, kann das Coaching auch telefonisch oder virtuell erfolgen.

**Förderung bei Wegfall der
Hilfebedürftigkeit
gbB bei Umzug
während Förderung**

Wenn die Hilfebedürftigkeit fortbesteht, erbringt Jobcenter team.arbeit.hamburg die gbB solange, bis über die erneute Antragstellung der ELB entschieden ist und das nunmehr zuständige Jobcenter die Förderung fortsetzt.

Nehmen Teilnehmende die gbB nicht auf bzw. brechen diese ab, muss umgehend eine erneute Beratung durch die 16e-ibv-IFK erfolgen. Die 16e-ibv-IFK sollen auf die Aufnahme bzw. eine Fortsetzung der gbB hinwirken, ggf. durch die Anpassung der Rahmenbedingungen (z.B. durch einen Wechsel von Coaches oder die Veränderung des Betreuungsinhaltes und/oder -umfangs).

9. Zusammenarbeit mit dem ILC

Der Vorgang ist vollständig von der zuständigen 16e-ibv-IFK per Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE an das ILC zur Bescheiderstellung aus dem Aktentyp 2.521 „EVL“ weiterzuleiten.

E-AKTE

Folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

**Bewilligung –
Notwendige
Unterlagen**

- „Antrag auf Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person nach § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“,
- Arbeitsvertrag (unterschrieben von beiden Vertragsparteien),
- der mit einer Verfügung der 16e-ibv-IFK versehene E-AKTEN-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“.

Das ILC versendet den Bewilligungsbescheid mit den folgenden Unterlagen an die AG:

- Rechtsfolgenbelehrung, Anforderung Nachweis AG (Anmeldung zur Sozialversicherung),
- Anforderung Nachweis AG (Anmeldung zur Sozialversicherung),
- Formular Zwischenerklärung,
- Formular Schlusserklärung.

Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die zuständige Hauptbetreuung dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Diese Stellungnahme wird auf der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch die zuständige Hauptbetreuung gefertigt.

**Ablehnung –
Notwendige
Unterlagen**

Folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

- „Antrag auf Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person nach § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“,
- der mit einer Verfügung der 16e-ibv-IFK versehene E-AKTEN-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“
- vorliegender Arbeitsvertrag

Nach der abschließenden Bearbeitung wird der Status in COSACH durch das ILC angepasst.

Erhalten die zuständige Hauptbetreuung (16e-ibv-IFK) oder das ILC Kenntnis von Änderungen des Arbeitsvertrages oder einer vorzeitigen Beendigung eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses, so sind das ILC bzw. die zuständige Hauptbetreuung (16e-ibv-IFK) umgehend davon zu unterrichten (insb. auch bei Arbeitszeitveränderungen).

**Abbruch/ Beendigung
Änderung des
Arbeitsvertrages**

10. Rechtsfolgen

Die Teilnahme an dem geförderten Arbeitsverhältnis nach § 16e Abs. 1 und an der gbB soll in den Kooperationsplan als grundsätzliche Vereinbarung aufgenommen werden.

Werden zumutbare Inhalte aus dem Kooperationsplan von ELB nicht eingehalten, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (s. FW §15 SGB II Rz. 15.51), erfolgen Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen, hier zur Teilnahme an § 16e Abs. 1, grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 5 Satz 2).

Auf die Regelungen zu Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen (vgl. Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b) wird verwiesen. Es liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn ELB trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sich weigern, ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder dessen Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.

11. Weiterbildung

Für ELB, die mittels § 16e gefördert werden, können auf der Grundlage der §§ 81 ff. SGB III die zusätzlich entstehenden und notwendigen Weiterbildungskosten übernommen werden. D.h., die Weiterbildungskosten können sowohl auf der Rechtsgrundlage des § 81 SGB III als auch auf der Rechtsgrundlage des § 82 SGB III bewilligt werden.

Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, die Arbeitsverhältnisse während der Förderung fortbestehen und AG das Arbeitsentgelt unverändert fortzahlen. Sowohl die AG als auch die Coaches können eine Weiterbildung bzw. Beschäftigtenqualifikation vorschlagen.

Ein Arbeitsentgeltzuschuss nach § 82 SGB III kann nicht gewährt werden, da Beschäftigungsverhältnisse während der Förderung nach § 16e nicht der Sozialversicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Die Entscheidung über die Weiterbildungsförderung trifft die Agentur für Arbeit und übernimmt die notwendigen Weiterbildungskosten. Dies gilt unabhängig davon, ob AN Leistungen nach dem SGB II beziehen. Für die Förderung und Antragsbearbeitung von Weiterbildungen von ELB, die sich im SGB II-Leistungsbezug befinden, ist die Arbeitshilfe FbW maßgeblich.

Während der Weiterbildung wird der Lohnkostenzuschuss nach § 16e weiter gewährt. Gleiches gilt für Zeiten, in denen AN vom AG für die Teilnahme an Angeboten der Sprachförderung von der Arbeit freigestellt werden. Darunter fallen beispielsweise Sprachkurse des BAMF, aber auch betriebsinterne Angebote oder Sprachkurse durch Ehrenamtliche.

12. Deutschförderung BAMF

Angebote zur Deutschförderung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen eingesetzt werden, wenn ein vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse und die Notwendigkeit des Spracherwerbs für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt festgestellt wurde.

In Einzelfällen können Berufssprachkurse (BSK), hier: Job-BSK ab Sprachniveau A2 oder Basis-BSK ab Sprachniveau B1, mit einer Beschäftigung, die im Rahmen von § 16e gefördert wird, kombiniert werden, sofern die Voraussetzungen für den BSK erfüllt sind und die zeitliche Vereinbarkeit sichergestellt wird.

Weiterführende Informationen können der [Fachlichen Weisung für gemeinsame Einrichtungen \(gE\) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse](#) entnommen werden.

13. Absolventenmanagement, Anschlussfähigkeit und Kombination mit anderen Instrumenten

13.1 Absolventenmanagement

Für ein erfolgreiches Absolventenmanagement ist es von entscheidender Bedeutung, dass für AN bereits während der geförderten Beschäftigung - bestenfalls gemeinsam mit AG- Initiativen ergriffen werden, die zu einer möglichen Integration in eine ungeforderte Beschäftigung beitragen. Ohne die Gewährleistung von Anschlussperspektiven droht ein Wegfall der erzielten Teilhabeeffekte und damit auch der in die Förderung aufgewandten Investitionen.

Rechtzeitig vor Auslaufen einer geförderten Beschäftigung soll die 16e-ibv-IFK die Möglichkeiten einer Anschlussbeschäftigung bei anderen oder denselben AG prüfen und den Übergang unterstützen. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung über den Förderzeitraum hinaus oder ist der Übergang in ein anderes Beschäftigungsverhältnis sichergestellt, so ist das weitere Absolventenmanagement entbehrlich.

Wurde das Beschäftigungsverhältnis auf das Ende des LKZ nach § 16e befristet, so sind ELB innerhalb der letzten drei Monate vor Auslaufen der geförderten Beschäftigung zu einem qualifizierten Beratungsgespräch einzuladen. Die über die Allgemeine Terminverwaltung erstellte Einladung ist gemeinsam mit einem Informationsschreiben (lokale BK-Vorlage „Anschreiben Absolventenmanagement - Arbeitnehmer EVL“) an die ELB zu senden. Zeitgleich sind auch die AG durch die 16e-ibv-IFK über das Auslaufen der Förderung zu informieren (lokale BK-Vorlage „Anschreiben Absolventenmanagement - Arbeitgeber EVL“). Die jeweilige BK-Vorlage ist mittels der Verzweigung vom COSACH-Förderfall zur BK-Vorlagenauswahl

**Beschäftigungsvorbereitende
oder
beschäftigungsbegleitende
Deutschförderung**

aufzurufen. Die Vorlagen sind in der BK-Vorlagenauswahl unter folgendem Pfad aufrufbar:

Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Vermittlung → 16e. Die Ablage der Anschreiben erfolgt unter dem Fachschlüssel der ELB (STEP Person) im Aktentyp 1.502 Förderung, Aktensegment EVL.

Falls eine Anschlussbeschäftigung nicht zustande kommt, sind die ELB innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Beschäftigung zu einem weiteren qualifizierten Beratungsgespräch einzuladen.

Das Absolventenmanagement soll in enger Abstimmung mit den Coaches der gbB und unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgen.

Im Rahmen des Absolventenmanagements können zur Anbahnung oder Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Anschlussbeschäftigung auch Förderleistungen nach § 16 i.V.m. §§ 44, 45 SGB III eingesetzt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit allein auf Grund des Einkommens aus der nach § 16e geförderten Beschäftigung entfallen ist.

Das Absolventenmanagement und die entsprechenden Unterstützungsaktivitäten sind in VerBIS und im Kooperationsplan zu dokumentieren.

Sofern nach Beendigung der Förderung nach § 16e kein Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt, ist im Rahmen eines Beratungsgesprächs durch die 16e-ibv-IFK die weitere individuelle Integrationsstrategie festzulegen und ggf. das Bewerberprofil hinsichtlich hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten zu aktualisieren.

Auf die „Arbeitshilfe zur Kundenbetreuung während Maßnahmeteilnahmen und Absolventenmanagement“ wird ergänzend verwiesen.

13.2 Anschlussfähigkeit und -förderung

Im Anschluss an ein nach § 16i gefördertes Arbeitsverhältnis können die ELB in ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis einmünden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (insbesondere zwei Jahre Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist von fünf Jahren).

Ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine Förderung nach § 16e kann bei anderen oder denselben AG mit

- einem EGZ nach § 16 i.V.m. §§ 88 ff. SGB III,
- einem Einstiegsgeld nach § 16b und/oder
- der Freien Förderung nach § 16f
 - HAM und
 - Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung

Anschlussförderung

erfolgen, wenn die jeweiligen gesetzlichen und individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Eine Förderung mit einem EGZ bei anderen oder demselben AG kann nur dann erfolgen, wenn sich das Tätigkeitsprofil der Anschlussbeschäftigung wesentlich ändert und trotz der vorherigen Tätigkeit eine Minderleistung vorliegt - siehe Arbeitsanleitung Nr. 018 „Eingliederungszuschuss (EGZ), Umgang mit Förderanfragen und Verfahren“.

Die Förderung einer Anbahnung oder Aufnahme von voll versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen aus dem Vermittlungsbudget ist zulässig. Außerhalb des Absolventenmanagements sind jedoch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit die Regelungen des § 16g zu beachten.

13.3 Kombination mit anderen Instrumenten

Eine parallele Förderung neben dem LKZ kann bei folgenden Instrumenten/ Maßnahmen stattfinden:

Kombinationsmöglichkeiten

- § 16 i.V.m. §§ 81 ff. SGB III - Förderung der beruflichen Weiterbildung
- § 16a - Kommunale Eingliederungsleistungen (Flankierende Leistungen)
- § 16 i.V.m. § 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- § 16f - Freie Förderung

Zur Anbahnung oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e können für langzeitarbeitslose ELB auch Leistungen nach § 16f Abs. 2 Satz 4, für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen sowie für die Erstattung von Bewerbungskosten und Pendelfahrten, gewährt werden. Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot gilt nicht für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen. Auf die Arbeitsanleitung Nr. 109 „Freie Förderung (FF)“ wird ergänzend verwiesen.

Eine gleichzeitige Förderung auf Basis von § 16e und § 16k ist ausgeschlossen. Werden ELB bereits mit einer ganzheitlichen Betreuung nach § 16k gefördert, ist diese Förderung zu beenden, sobald die Aufnahme einer nach § 16e geförderten Beschäftigung erfolgt.